



Das DEUTSCHE Reinheitsgebot für Bier

Aus dem deutschen Reinheitsgebot:

"Ganz besonders wollen wir, dass forthin allenthalben in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande zu keinem Bier mehr Stücke als allein Gerste, Hopfen und Wasser verwendet und gebraucht werden sollen. Wer diese Anordnung wissentlich übertritt und nicht einhält, dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit zur Strafe dieses Fass Bier, so oft es vorkommt, unnachgiebig weggenommen werden."

So der bayrische Herzog Wilhelm IV im Jahre 1516. Warum der Herzog dieses Gesetz erließ, ist allerdings nicht überliefert. Vielleicht machte ein schlecht gebrautes Bier am nächsten Tag seinem Kopf zu schaffen und er hatte einen üblen Kater. Wer weiß...

Der Qualitätsmaßstab nach dem deutschen Reinheitsgebot besteht allerdings bis heute und ist im Biersteuergesetz festgelegt. Es gilt als die älteste heute noch gültige lebensmittelrechtliche Vorschrift der Welt. Der Verbraucher wird dadurch vor Panschereien und schlechter Qualität geschützt. Biertrinker in Deutschland sind somit auch geschützt vor chemischen Zusatz- und Konservierungsstoffen. Die nicht unwichtige Zutat "Hefe" wurde nachträglich in das Reinheitsgebot aufgenommen. Der Grund: Früher kannte man diese Zutat gar nicht. Die Gärung des Bieres erfolgte spontan durch Hefepilze in der Luft

Der Originaltext:

Wie das Bier Summer wie Winter auf dem Land sol geschenkt und prauen werden:

Item wir ordnen, setzen und wollen mit Rathe unnsere Lanndtschaft das füran allenthalben in dem Fürstenthumb Bayrn auff dem Lande auch in unsern Stettn wie Märckthen da desáhalb hievor kain sonndere ordnung gilt von Michaelis bis auff Georij ain mass oder kopffpiers über einen pfennig müncher werung un von Sant Jorgentag biß auf Michaelis die mass über zwen pfennig derselben werung und derenden der kopff ist über drey haller bey nachgeferter Pene nicht gegeben noch außgeschenckht sol werden. Wo auch ainer nit Merrzn sonder annder pier prawen oder sonst haben würde sol erd och das kains weg háher dann die maß umb ainen pfennig schenken und verkauffen. Wir wollen auch sonderlichen dass füran allenthalben in unsern stetten märckthen un auf dem lannde zu kainem pier merer stückh dan allain gersten, hopfen un wasser genommen un geprauchte solle werdn. Welcher aber dise unsere Ordnung wissendlich überfaren unnd nie hallten wurde den sol von seiner gerichtsobrigkait dasselbig vas pier zustraff unnachlässlich so oft es geschieht genommen werden. jedoch wo ain brüwirt von ainem ainem pierprewen in unnsern stettm märckten oder aufm lande jezuzeitn ainen Emer piers zwen oder drey kauffen und wider unnter den gemaynen pawrfuolck ausschenken würde dem selben allain aber sonstnyemandes soldyemaß oder der kopffpiers umb ainen haller háher dann oben gesetzt ist zugeben un ausschencken erlaube unnd unuerpotn.

Übersetzte Fassung:

Wie das Bier im Sommer und Winter auf dem Land ausgeschenkt und gebraut werden soll:

Wir verordnen, setzen und wollen mit dem Rat unserer Landwirtschaft, dass forthin überall im Fürstentum Bayern sowohl auf dem Lande wie auch in unseren Städten und Märkten, die keine besondere Ordnung dafür haben, von Michaeli bis Georgi eine Maß [\(1\)](#) oder ein Kopf [\(2\)](#) Bier für nicht mehr als einen Pfennig Münchener Währung und von Georgi bis Michaeli die Maß für nicht mehr als zwei Pfennig derselben Währung, der Kopf für nicht mehr als drei Heller [\(3\)](#) bei Androhung unten angeführter Strafe gegeben und ausgeschenkt werden soll. Wo aber einer nicht Märzen, sondern anderes Bier brauen oder sonst wie haben würde, soll er es keineswegs höher als um einen Pfennig die Maß ausschenken und verkaufen. Ganz besonders wollen wir, dass forthin allenthalben in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande zu keinem Bier mehr Stücke als allein Gersten, Hopfen und Wasser verwendet und gebraucht werden sollen. Wer diese unsere Androhung wissentlich übertritt und nicht einhält, dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit zur Strafe dieses Fass Bier, so oft es vorkommt, unnachsichtlich weggenommen werden.

Wo jedoch ein Gauwirt von einem Bierbräu in unseren Städten, Märkten oder auf dem Lande einen, zwei oder drei Eimer [\(4\)](#) Bier kauft und wieder ausschenkt an das gemeinsame Bauernvolk, soll ihm allein und sonst niemand erlaubt und unverboden sein, die Maß oder den Kopf Bier um einen Heller teurer als oben vorgeschrieben ist, zu geben und auszuschicken. Auch soll uns als Landesfürsten vorbehalten sein, für den Fall, dass aus Mangel und Verteuerung des Getreides starke Beschwerne entstünde (nachdem die Jahrgänge auch die Gegend und die Reifezeiten in unserem Land verschieden sind), zum allgemeinen Nutzen Einschränkungen zu verordnen, wie solches am Schluss über den Fürkauf ausführlich ausgedrückt und gesetzt ist.

(1)bayerische Maß= 1,069 Liter

(2)halbkugelförmiges Geschirr für Flüssigkeiten; nicht ganz eine Maß

(3)gewöhnlich ein halber Pfennig

(4)enthält 60 Maß

Diese Brauvorschrift wurde im Laufe der Zeit von den anderen deutschen Ländern übernommen und ab 1906 für das ganze Deutsche Reich verbindlich. Auch heute bildet das Reinheitsgebot die Grundlage aller untergärig hergestellten Biere in Deutschland. Für obergärig gebraute Biere ist die Mitverwendung von Weizenmalz zulässig. Die Durchsetzung des Reinheitsgebotes wird heute durch das Vorläufige Biergesetz vom 29. Juli 1993 geregelt.

Die Hefe bleibt im Reinheitsgebot von 1516 unerwähnt, weil vom Wesen der Gärung so gut wie nichts bekannt war. Sie wurde als Abfallprodukt und nicht als vierter Rohstoff behandelt.

Das Original-Schriftstück wird heute in der Bayerischen Staatsbibliothek in München aufbewahrt.